

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
- *Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde* -  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
**Manubach - Ortslage**  
Az.: 61099 HA. 10.2

Simmern, 20.08.2012  
Postfach 0225, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Telefon: 06761/9402-55  
Telefax: 06761/9402-75  
E-mail: [Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de](mailto:Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## **Zuteilungsbedingungen**

### **für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)**

#### **1. Form der Gebote**

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Joachim Scherer, In der Zech 4, 55413 Manubach sowie der Ortsgemeinde Manubach, Herrn Karl-Richard Mades, Rheingoldstr. 157, 55413 Manubach erhältlich.

#### **2. Frist zur Abgabe der Gebote**

Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum 15.09.2012 zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **3. Höhe der Gebote**

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.

#### **4. Unwiderruflichkeit der Gebote**

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise Bewerbungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck **nicht** gestrichen ist.

#### **5. Auswahl unter mehreren Bewerbern**

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3\_420 zu beachten.

#### **6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag**

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

#### **7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen**

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

#### **8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen**

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

#### **9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergemeinschaft auf den Massegrundstücken**

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergemeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä., durch.

#### **10. Flurbereinigungsbeiträge**

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

### **11. Grunderwerbsteuer**

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

### **12. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche**

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

### **13. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen**

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.